

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.252 vom 10. Februar 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2021.252](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.252)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.252 du 10 février 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.252 del 10 febbraio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gemäss § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) sowie gestützt auf die Beschwerdeüberweisung vom 12. November 2021 durch das JSD nach § 42 des Organisationsgesetz (OG, SG 153.100) zuständig (vgl. VGE VD.2021.75 vom 29. Juli 2021 E. 1. mit Hinweis auf Wullschleger, Bürgerrecht und Volksrechte, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127, 171 zur Zulässigkeit von Überweisungen von Beschwerden durch den Regierungsrat an das Verwaltungsgericht). Gemäss § 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist grundsätzlich ein Dreiergericht zum Entscheid berufen. Nach § 45 Abs. 1 GOG ist jedoch die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter für die Abschreibung des Verfahrens infolge Urteilssurrogats oder Gegenstandslosigkeit einschliesslich des Kostenentscheids zuständig.

### **E. 2**

2.1 Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person berechtigt (Art. 30m Abs. 1 VRPG), was vorliegend auf die Beschwerdeführenden zutrifft. Voraussetzung für die Beschwerdeberechtigung ist gemäss § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30b Abs. 1 VRPG ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids. Um schutzwürdig zu sein, muss dieses Interesse aktuell sein (VGE VD.2014.248 vom 7. Juni 2016 E. 1.2.1, VD.2015.177 vom 1. April 2016 E. 1, VD.2010.12 vom 27. Oktober 2010 E. 1.2; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 292). Dies ist dann der Fall, wenn die Anfechtung für die beschwerdeführende Person sowohl beim Einreichen der Beschwerde als auch im Zeitpunkt der Urteilsfällung eine praktische Bedeutung hat und die Gutheissung des Rechtsmittels ihr einen gegenwärtigen und praktischen Nutzen in dem Sinn einträgt, dass dadurch der Eintritt eines wirtschaftlichen, ideellen, materiellen oder anderweitigen Nachteils verhindert wird (VGE VD.2017.86 und VD.2017.175 vom 24. November 2017 E. 1.3.1, VD.2010.12 vom 27. Oktober 2010 E. 1.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 292). Mit dem Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses wird sichergestellt, dass dem Gericht nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden (VGE VD.2014.248 vom 7. Juni 2016 E. 1.2.1, VD.2015.177 vom 1. April 2016 E. 1). Fehlt das aktuelle Rechtsschutzinteresse bereits bei der Einreichung der Beschwerde, ist auf diese nicht einzutreten; fällt es im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dahin, so wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (VGE VD.2016.170 vom 21. August 2017 E. 1.3.1, VD.2010.12 vom 27. Oktober 2010 E. 2.6; vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.1).

2.2 Auf das Erfordernis des aktuellen Interesses wird ausnahmsweise verzichtet, wenn sich der gerügte Eingriff jederzeit wiederholen kann, seine rechtzeitige Überprüfung auf dem Beschwerdeweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen ist (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 500; Wullschleger/Schröder, a.a.O., 292 f.; BGE 126 I 250 E. 1b; VGE VD.2016.170 vom 21. August 2017 E. 1.3.1).

2.3 Streitgegenstand der vorliegenden Abstimmungsbeschwerde sind die durch die Beschwerdeführenden geltend gemachten Mängel in den Abstimmungserläuterungen des Regierungsrats zur Wohnschutzinitiative («Abstimmungsbüchlein»). Solche behaupteten Unregelmässigkeiten müssen erheblich sein und nach den gesamten Umständen als geeignet erscheinen, das Ergebnis der Volksabstimmung zu beeinflussen (BGE 145 I 1 E. 4.2; BGer 1C\_623/2019 vom 1. Mai 2020 E. 3.4 mit Hinweisen).

2.4 Mit ihrer Abstimmungsbeschwerde vom 5. November 2021 machen die Beschwerdeführenden geltend, «dass die Auslassung(en) im Abstimmungsbüchlein zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Anliegen der Initiative» führe (Beschwerde [act. 1] Ziff. 2). Nachdem die Volksinitiative von den Stimmberechtigten am 28. November 2021 angenommen worden ist, besteht an der Feststellung eines Mangels in den Abstimmungserläuterungen kein schutzwürdiges Interesse mehr, hat sich der geltend gemachte Mangel doch offensichtlich nicht auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt. Das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführenden ist somit dahingefallen.

2.5 Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde gegenstandslos geworden und das Verfahren als erledigt abzuschreiben ist.

### **E. 3**

3.1 Es bleibt über die Kostenfolge im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu befinden. Bei der Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit bei einem Wegfall des Rechtsschutzinteresses richtet sich der Kostenentscheid gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts nach dem mutmasslichen Ausgang des Verfahrens. Dabei sind die Prozessaussichten vor dem Eintritt der Gegenstandslosigkeit bloss summarisch zu prüfen (vgl. VGE VD.2020.97 vom 25. Juni 2020 E. 3.1, VD.2019.188 vom 14. Januar 2020 E. 2.1, VD.2018.193 vom 18. Juni 2019 E. 2.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., 310; Stamm, a.a.O., 514; zu den Ausnahmen bei Rückzug eines Rechtsmittels VGE VD.2019.62 vom 17. Dezember 2019 E. 2.1).

3.2 Vorliegend kann der bloss summarisch zu beurteilende Ausgang des Verfahrens ohne Eintritt der Gegenstandslosigkeit offen bleiben, da die Beschwerdeführenden als Mitglieder des Initiativkomitees der Wohnschutzinitiative davon Abstand genommen haben, die Verschiebung der Volksabstimmung zu verlangen (Beschwerde [act. 1] Ziff. 3). Sie haben nach erfolgtem Wegfall des Rechtsschutzinteresses aufgrund des Abstimmungsergebnisses auch nicht mehr explizit an ihrer Beschwerde festgehalten. Von der Erhebung von Kosten ist deshalb abzusehen. Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von CHF 600.■ wird zurückerstattet.